

Bezirksverein Heckinghausen e. V.

=====

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen "Bezirksverein Heckinghausen e. V." und hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen. Die Grenzen des Wirkungsbereiches des Vereins sind im Osten Raumental, im Westen die Brandströmstraße, im Norden die Eisenbahnstrecke und im Süden der Truppenübungsplatz Scharpenacken.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein befaßt sich nicht mit parteipolitischen und religiösen Fragen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Eingaben bei Behörden und anderen Institutionen
- Unterricht der Bürger in Wort und Schrift über alle für den Stadtteil bedeutsamen Angelegenheiten
- Podiumsdiskussionen und Vortragsveranstaltungen
- Kommunikation mit den Heckinghauser Vereinen
- Erforschung der Geschichte des Stadtteils, seiner Bewohner und seines Brauchtums
- Verschönerung des Ortsbildes durch geeignete Maßnahmen

§ 3

Verwendung der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Anwohner (natürliche oder juristische Person) des Bezirks Heckinghausen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Fördernde Freunde des Vereins sind aus allen Stadtteilen zugelassen. Sie erklären den Beitritt als förderndes Mitglied. Die Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahreschluss zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige, die spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muß. Der Verein kann Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, jederzeit auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Ihnen ist jedoch vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzende, 1. Kassierer, 1. Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer sowie mindestens 6 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Dieser faßt seine Entschlüsse im Einvernehmen des Gesamtvorstandes.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und der fördernden Mitglieder des Vereins. Sie tritt in jedem Jahr mindestens einmal zusammen. Der Vorstand hat sie einzuberufen und zwar im ersten Viertel des Kalenderjahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zur Jahreshauptversammlung muß so rechtzeitig eingeladen werden, daß die Einladung mindestens eine Woche vor dem angegebenen Termin zugegangen ist. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist nicht abgekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und der fördernden Mitglieder. Sie ist in jedem Falle beschlußfähig. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstandswahl

Die Mitgliederversammlung wählt den engeren und erweiterten Vorstand auf Widerruf. Der Vorstand hat alle zwei Jahre die Vertrauensfrage zu stellen.

Er tritt zurück, falls ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu wählen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

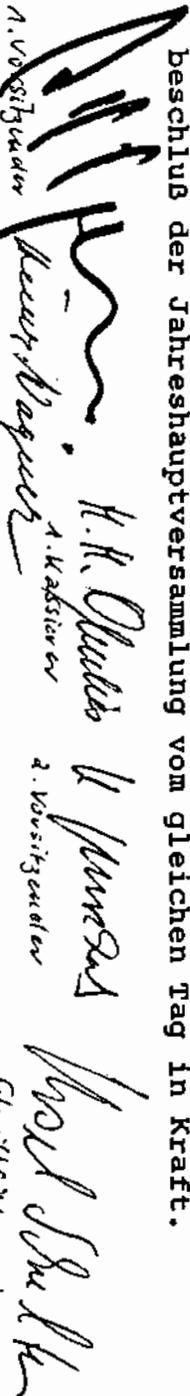
Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins muß dies beantragt haben.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese neue, geänderte Satzung tritt am 21.3.1991 lt. Mitgliederbeschuß der Jahreshauptversammlung vom gleichen Tag in Kraft.


1. Vorsitzender: *K. K. Müller*
2. Vorsitzender: *W. Jansen*
1. Kassierer: *H. Schmidt*
Schriftführer: *H. Schmidt*